

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Dinklage (Entwurf)

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX für das Jugendparlament folgende Satzung beschlossen:

Einleitung:

Das Jugendparlament der Stadt Dinklage wird von Jugendlichen aus der Stadt Dinklage gestaltet. Es arbeitet überparteilich und richtet sich an die Interessen von Kinder und Jugendlichen. Das Jugendparlament lässt sich von den demokratischen Grundsätzen leiten und arbeitet gemeinsam gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Homophobie. Es soll ein freier Meinungs austausch zwischen den unterschiedlichen Generationen entstehen.

Inhalt:

§ 1 Ziele und Aufgaben

§ 2 Unterstützung durch Politik und Verwaltung

§ 3 Wahlen

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Geschäftsordnung

§ 6 Pflichten

§ 7 Sitzungen

§ 8 Haushalt

§ 9 Änderung der Satzung

§ 10 Auflösung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Dinklage. Es ist eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendparlaments ergeben sich aus aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen in Dinklage. Es tritt als Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Dinklage auf.

§ 2

Unterstützung durch Politik und Verwaltung

- (1) Die Politik und Verwaltung achten die Souveränität des Jugendparlaments als eigenständiges Organ und üben keinen Einfluss auf die Meinungsbildung.
- (2) Die Stadtverwaltung Dinklage stellt dem Jugendparlament einen geeigneten Raum zum Tagen, finanzielle Mittel sowie die Beratung durch Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Ratsmitglieder der Stadt Dinklage sichern dem Jugendparlament ihre Unterstützung in der Bewältigung ihrer Aufgaben zu.

§ 3

Wahlen

- (1) Die Verwaltung der Stadt Dinklage führt die Wahl zum Jugendparlament durch.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht der Jugendlichen besteht im Alter von 12 Jahren bis 21 Jahren. Der Erstwohnsitz eines Mitgliedes muss sich im Gebiet der Stadt Dinklage befinden.
- (3) Jugendliche die das passive Wahlrecht besitzen, können sich bis einen Monat vor Wahltermin zur Wahl stellen. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zum nächsten Wahltermin im Amt.
- (5) Der Wahltermin wird vom Bürgermeister spätestens drei Monate vor der Wahl bekannt gegeben.
- (6) Die Wahlordnung des Jugendparlaments regelt den Ablauf der Wahl sowie weitere Einzelheiten. Die erste Wahlordnung des Jugendparlaments wird durch die Verwaltung erstellt.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Dinklage soll aus 15 Jungparlamentarier/-innen bestehen.
- (2) Verliert ein Mitglied sein passives Wahlrecht innerhalb einer Legislaturperiode, indem es die Altersgrenze erreicht, so darf es seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (3) Das Jugendparlament wählt einen Vorstand aus seiner Mitte. Hier sind die Posten des Vorstandvorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie eines Kassenwartes zu besetzen.
- (4) Der Kassenwart muss 18 Jahre alt sein. Sollte kein gewählter Parlamentarier über 18 Jahre sein, wird durch das Jugendparlament ein Volljähriger Prokurist bestellt, der dem Kassenwart in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Im Sinne der Gleichstellung sollten die Posten im Vorstand zu gleichen Teilen mit männlichen sowie weiblichen Abgeordneten besetzt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, rückt eine Person nach. Sollte es keine Nachrücker geben bleibt der Platz im Jugendparlament unbesetzt. Die Nachrücker Regelung wird in der Wahlordnung definiert.

§ 5

Geschäftsordnung

- (1) Das Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist dem Stadtrat vorzulegen. Im Falle einer rechtswidrigen Geschäftsordnung kann dieser Änderung verlangen. Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Arbeit des Jugendparlamentes teilzunehmen.

- (2) Ein Mitglied lässt sich bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen nur von seiner Überzeugung und seinem Gewissen leiten.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich.
- (2) Das Jugendparlament sollte mindestens sechs Sitzungen in einem Jahr abhalten.

§ 8

Haushalt

- (1) Der Rat der Stadt Dinklage stellt dem Jugendparlament jährlich ein Budget in Höhe von 7.000 € zur Verfügung.
- (2) Durch das Budget sollen Aufwendungen für die parlamentarische Arbeit, Fortbildung und Seminare für Mitglieder im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit sowie für das Gestalten von eigenen Projekten finanziert werden.
- (3) Das Jugendparlament kann über seine finanziellen Mittel insoweit verfügen, wie es die in der Geschäftsordnung bestimmten Wertgrenzen vorsehen. Werden die Wertgrenzen für einzelne Anschaffungen überschritten, ist die Verwaltung miteinzubeziehen.
- (4) Die Finanzverwaltung unterliegt dem Kassenwart. Sie ist jederzeit für alle Mitglieder einsehbar. Einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei sind zwei Kassenprüfer durch das Jugendparlament zu bestellen. Der Kassenwart erstellt einen Kassenbericht, der der Verwaltung und dem Rat vorzulegen ist.

§ 9

Änderung der Satzung

- (1) Der Rat der Stadt Dinklage kann die Satzung nur in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments ändern.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Dinklage.

§ 10
Auflösung

Das Jugendparlament kann durch den Rat der Stadt Dinklage aufgelöst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Dinklage in Kraft.